

## „Was stehet nun noch der Emancipation der Juden im Wege?“

Nur in wenigen Bibliotheken des deutschsprachigen Raums findet sich noch die bemerkenswerte, mehr als 50 Druckseiten umfassende Streitschrift „Ein Wort über die Emancipation der Bekenner Mosaischen Glaubens in Baden“.<sup>1</sup> Der Autor bleibt zwar anonym, im Deckblatt weist er jedoch darauf hin, dass die 1831 im Verlag Winter zu Heidelberg erschienene Pasquille aus der Feder eines „christlichen Badenser(s)“ stammt. Badener oder auch „Badenser“ war der Katholik Heinrich Zoepfl, Verfasser dieser Kampfschrift, noch nicht lange, denn erst mit der Übertragung einer Privatdozentur an der Heidelberger Ruperto Carolina hatte er 1828 die badische Staatsangehörigkeit erlangt; gleichzeitig schied er, geboren 1807 in Bamberg, aus dem bayerischen Untertanenverband aus. Unmittelbarer Anlass, sich auf diese hochbrisante Thematik näher einzulassen, bildeten die Debatten im badischen Ständehaus über die rechtliche Gleichstellung der jüdischen Einwohner mit „den übrigen Staatsbürgern in den politischen und bürgerlichen Rechten“.<sup>2</sup> Neue Hoffnungen auf ihre volle Gleichberechtigung verbanden die Badener Juden mit dem Reformlandtag des Jahres 1831, nachdem in der Vergangenheit vermeintliche Fortschritte von den unterschiedlichsten Kräften immer wieder umgangen oder zumindest gehemmt wurden.<sup>3</sup>

Als eigentliche „Magna Charta“ der im Großherzogtum Baden lebenden Juden gilt das 43 Artikel umfassende „Constitutionsedict der Juden“ vom 1. Februar 1809, welches am 1. Juli 1809 in Kraft trat.<sup>4</sup> Im Prinzip war damit die

1 Universitätsbibliothek Heidelberg (UBH), Cod. Heid. 365, 94. – Angeboten wurde die bereits im Band 24 der „Heidelberger Jahrbücher der Literatur“ von 1831 angezeigte Broschüre zu einem Preis von 24 Kreuzern (S. XXIII).

2 Vgl. K. Steinacker, Art. Emancipation der Juden, in: C. Rotteck/C. Th. Welcker (Hrsg.), Staats-Lexikon oder Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands, Bd. 7, Altona 1847, S. 22.

3 Ausführlich hierzu R. Rürup, Die Judenemanzipation in Baden, in: ZGO 114 (1966), S. 241–300 (272 ff.).

völlige Emanzipation der jüdischen Minderheit in wichtigen Bereichen verwirklicht. Wie nicht anders zu erwarten, stieß die Durchführung jenes wegweisenden, von vielen ausländischen Stimmen als „Muster einer weisen und liberalen Gesetzgebung“ gerühmten Edikts auf vielfältige Schwierigkeiten und mancherlei Vorbehalte.<sup>5</sup> Ein weiterer, wichtiger Schritt zur vollständigen Gleichstellung der Juden erfolgte mit der Aufhebung der Schutzgelder der Juden durch die Gewerbesteuerordnung vom 6. April 1815.<sup>6</sup> Dennoch bestanden erhebliche Zweifel hinsichtlich der bereits eingeleiteten Schritte: So war in § 8 des Ersten Konstitutionsedikts vom 14. Mai 1807 zwar festgelegt worden, dass Staatsbürger, die nicht einer der drei christlichen Konfessionen angehörten, „von exekutiven Dienststellen des Staates nicht ausgeschlossen sind.“ Da jedoch von Beginn an Unklarheiten darüber bestanden, was unter „exekutiven Stellen“ zu verstehen ist, waren Juden praktisch weiterhin vom Staatsdienst gänzlich ausgeschlossen. Völlig kompromisslos lehnte der Akademische Senat der Universität Heidelberg noch 1815 die Anstellung eines Privatdozenten israelitischer Konfession ab: „Der Stand eines akademischen Lehrers muß als zu ehrwürdig geachtet werden, als daß er durch Intrigengeist, Eigennutz und Zudringlichkeit eines jüdischen Mitgliedes entweiht werden dürfte. Denn daß diese Gesinnungen bei den Juden im Ganzen vorherrschen, kann nach der täglichen Erfahrung nicht geleugnet werden.“<sup>7</sup> Nur wenige Jahre später, 1818, stellte das badische Innenministerium in bemerkenswerter Offenheit klar, „daß dasjenige, was das Edikt von 1809 zu ihrem Vortheil festsetzt, nicht allein näher bestimmt, sondern sehr beschränkt werden müsse, wenn die völlige Gleichstellung derselben nicht zum großen Nachtheil der Christen gereichen solle.“<sup>8</sup>

Im Gefolge der durch den Wiener Kongress eingeleiteten politischen und rechtlichen Umwälzungen diskutierte man auch in Baden im Anschluss an Art. 16 der Bundesakte erneut über die Problematik einer völligen rechtlichen Gleichstellung der Juden.<sup>9</sup> Jener Artikel enthielt lediglich eine allgemeine Zusicherung der Beratung und Entscheidung über die Frage der Judenemanzipation durch die Bundesversammlung wie auch eine Garantie des gegenwärtigen

4 Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt 1809, Nr. 6, S. 29–44; Rürup (o. Anm. 3), S. 255 f. i. V. mit Anm. 60.

5 S. C. Würtz, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813) – Badischer Reformier in napoleonischer Zeit, Stuttgart 2005, S. 259 ff.; Rürup (o. Anm. 3), S. 258 ff.

6 Großherzoglich-badisches Regierungsblatt 1815, Nr. 5, S. 21 ff.

7 Zit. nach M. Richarz, Der Eintritt der Juden in die akademischen Berufe – Jüdische Studenten und Akademiker in Deutschland 1678–1848, Tübingen 1974, S. 170.

8 Zit. nach Rürup (o. Anm. 3), S. 261.

9 Entgegen ihren Absichten setzten Österreich und Preußen auf dem Wiener Kongress keine einheitlichen Regelungen für die Ausgestaltung der Judenemanzipation durch.

Rechtszustandes der Juden in dem jeweiligen Staat des Deutschen Bundes; erhalten bleiben sollte ihnen danach die „von den Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte.“<sup>10</sup> Charakteristisch sind die Verschwommenheit und die zu nichts verpflichtende Fassung dieses Artikels. Bis zum Ende des Deutschen Bundes kam jener Bestimmung nur papierner Wert zu; über vorbereitende Kommissionssitzungen gelangte man nicht hinaus. Verpasst war damit die Chance, auf dem Wiener Kongress eine einheitliche Emanzipationsregelung für den gesamten Deutschen Bund durchzusetzen.

Aber in der von Art. 16 ausgehenden, neuen öffentlichen Diskussion gewannen nunmehr emanzipationsfeindliche Stimmen das Übergewicht. Zu ihrem Chor zählten die Heidelberger Professoren Heinrich Paulus und Jakob Friedrich Fries. Letzterer wurde nach seinem Wechsel an die Universität Jena 1817 im Zusammenhang mit der Ermordung Kotzebues suspendiert.<sup>11</sup> Beträchtlichen Widerhall fand während der Heidelberger Semester des Philosophielehrers und Kantschülers Fries seine judenfeindliche Streitschrift mit dem bezeichnenden Titel „Über die Gefährdung des Wohlstandes und des Charakters der Deutschen durch die Juden“, 1816 zu Heidelberg publiziert. Die Juden sind, so hieß es, „eine international verflochtene Gemeinschaft prellsüchtiger Trödler und Händler, eine Pest und Völkerkrankheit, die es mit Stumpf und Stiel auszurotten gilt.“<sup>12</sup>

Vergeblich sucht man gleichfalls in der liberalen Verfassung des Großherzogtums Baden vom 22. August 1818 nach feststellbaren Fortschritten und grundlegenden Änderungen im Bereich der Judenemanzipation. Bezeichnend ist § 7 der Verfassungsurkunde, welcher besagt: „Die Staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.“<sup>13</sup> Und solche Ausnahmen finden sich nur wenige Sätze weiter in § 9: „Alle Staatsbürger von den drey christli-

<sup>10</sup> In letzter Minute hatte man in der Bundesakte das Wörtchen „in“ durch „von“ ersetzt, was die durch die französische Gesetzgebung eingeleitete Emanzipation praktisch von der Garantie ausnahm.

<sup>11</sup> Zu Paulus und seinen einflussreichen, 1817 publizierten „Beiträge(n) von jüdischen und christlichen Gelehrten zur Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens“, die noch die Debatten des Badischen Landtages über die Emanzipationsfrage negativ bestimmten, vgl. Rürup (o. Anm. 3), S. 273 f.; D. Drüll, *Heidelberger Gelehrtenlexikon*, 2. Aufl., Heidelberg 2019, 1803–1932, S. 596 f.; zu Fries ebda., S. 257 f.

<sup>12</sup> Zunächst publiziert als Rezension in: *Heidelbergische Jahrbücher der Litteratur* 1816, S. 241 ff.; danach als Separatdruck veröffentlicht. – Ausführlich zu dieser Streitschrift J. Katz, *Vom Vorurteil bis zur Vernichtung: Der Antisemitismus 1700–1933*, München 1989, S. 85 ff.; M. Krauss, *Zwischen Emanzipation und Antisemitismus (1802 bis 1862)*, in: P. Blum (Hrsg.), *Geschichte der Juden in Heidelberg*, Heidelberg 1969, S. 154–216 (175 ff.).

chen Confessionen haben zu allen Civil- und MilitarStellen und KirchenAemtern gleiche Ansprüche“ und in § 19: „Die politischen Rechte der drey christlichen Religionstheile sind gleich.“ Überdies wurde in § 37 die Wählbarkeit zum Abgeordneten in der Zweiten Kammer ebenfalls an die christliche Konfession gebunden; das aktive Wahlrecht stand Juden allerdings ohne jegliche Einschränkungen zu. Schwierigkeiten ergaben sich aber bei der Interpretation des § 9, den man anfänglich so verstand, dass Juden von sämtlichen Staatsämtern ausgeschlossen sind. Eine solche Auslegung stand jedoch im klaren Widerspruch zu der Garantie des gegenwärtigen Rechtszustandes nach Art. 16 der Bundesakte, da Juden bereits 1807 der Zugang zu den „exekutiven Dienststellen des Staates“ eröffnet worden war. Nach 1830 einigte man sich auf die Interpretation, dass § 9 zwar keinen Anspruch der Juden auf Zulassung zum Staatsdienst begründet, dem Großherzog aber das Recht zustehe, nach eigenem Ermessen Juden zum Staatsdienst zuzulassen.<sup>14</sup> Noch hielt man sie, wie die nachfolgenden parlamentarischen Debatten aufzeigten, nicht für „reif“ zur Erlangung weiterer Rechte. Gleichfalls konnte man sich nicht dazu entschließen, in den Gemeinden jüdischen und christlichen Schutzbürgern gleiche Rechte zuzugestehen.<sup>15</sup> Offen sprach der Abgeordnete Hitzig aus, dass die in der Verfassung verankerte Rechtsgleichheit zumindest vorläufig den Juden keinesfalls unbeschränkt zustehe.<sup>16</sup>

Der allgemeine Stimmungsumschwung setzte sich in den Beratungen der Zweiten Kammer 1822/23 zu Karlsruhe fort. Auch der liberale Heidelberger Abgeordnete Friedrich Christian Winter warnte unmittelbar nach den Unruhen des Jahres 1819 in seiner Vaterstadt vor einem weiteren Voranschreiten auf dem Weg zur Rechtsgleichheit, da man dann „durch dieses allzu schnelle Emporheben der Juden ein altes mir von Grund der Seele verhaßtes Vorurteil, kaum auf dem Wege gewesen, sich zu verlieren, wieder hervorgerufen und hervor gereizt hat.“<sup>17</sup> Einen gänzlich anderen Ton schlug der freisinnige Freiburger Rechtsprofessor Johann Georg Duttlinger gelegentlich der Debatte über eine Verbesserung des jüdischen Religions- und Schulunterrichts 1822/23 an: „Man hasse und verfolge ihn (sc. den Juden) und verlange, daß er Teilnahme und Liebe für uns habe; man unterdrücke ihn und klage ihn an, daß er sich nicht erhebe; man stoße und werfe ihm vor, daß er nicht voranschreite; man wolle Bürgertugenden von ihm und entziehe ihm die Rechte des Bürgers; man verlange Fortbil-

<sup>13</sup> Zit. nach dem Abdruck im Großherzoglich-Badischen Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 18, S. 101 ff. (102).

<sup>14</sup> Hierzu Rürup (o. Anm. 3), S. 262 i. V. mit Fußn. 88.

<sup>15</sup> Zit. nach Rürup (o. Anm. 3), S. 266.

<sup>16</sup> Rürup (o. Anm. 3), S. 267.

<sup>17</sup> Zit. nach Rürup (o. Anm. 3), S. 266.

derung der Juden und entziehe ihm die Mittel, die alleine dazu führen könnten; man schließe ihn aus, weil er nicht gebildet sei, und lasse ihn ungebildet, weil er ausgeschlossen sei.“<sup>18</sup> Aber diese Stimme blieb vereinzelt. Denn die judenfeindlichen Pamphlete zeitigten Wirkung: Nahezu 2500 antisemitische Bücher, Broschüren, Zeitungsartikel und Flugschriften, deren Ton immer gehässiger wurde, erschienen in der Zeit zwischen dem Wiener Kongress und der Revolution von 1848. So nimmt es kein Wunder, dass sich die in der Bevölkerung tief sitzenden antijüdischen Ressentiments verstärkten.

Längst erschallten während der Krisenjahre um 1820 in einzelnen Regionen und Gemeinden Süddeutschlands wieder die berüchtigten Hep-Hep-Rufe. Während der letzten Tage des Monats August 1819 entlud sich dann auch in Heidelberg der angestaute, von demagogischen Hetzern entfesselte Volkszorn: Eine aufggestachelte Menschenmenge erstürmte die Häuser jüdischer Klein- und Trödelhändler, gelegen in der Unteren Straße und am Heumarkt,<sup>19</sup> ihre Wohnungen wurden geplündert, Hausrat und Waren zerstört. Ein als rabiat bekannter Müllermeister kündigte gar „im Rausch“ die Ermordung aller Juden an. Er wurde noch am gleichen Tag von der Polizeibehörde festgenommen und im Rathaus arretiert. Ihren Beschluss fanden die sich bis in die Abendstunden hineinziehenden Krawalle durch das beherzte Eingreifen von etwa 200 Studenten. Da die kommunale Polizei und das Militär den Exzessen scheinbar machtlos gegenüber standen, stellten die Studenten mit dem Ruf „Burschen heraus“ – dem jeder Akademiker gemäß dem studentischen Ehrenkodex mit dem Schläger in der Hand Folge zu leisten hatte – die Ruhe wieder her.<sup>20</sup>

Erst sehr spät wurde Juden der Zugang zur Universität ermöglicht. In der sorgfältig geführten Matrikel der Heidelberger Universität erscheint als erster jüdischer Student, welcher sich unter dem 11. April 1808 für das juristische Fach einschrieb, ein David Samuel aus Mamelsdorf, gelegen in Bayerisch Franken.<sup>21</sup> Bis zum Jahr 1810 folgen noch vier Jurastudenten jüdischen Glaubens nach, bis 1819 weitere 15.<sup>22</sup> Bei der „Doktorpromotion“, einer rein universitären Prüfung, bestanden keinerlei Hürden für jüdische Kandidaten. Nicht völlig

18 Zit. nach Rürup (o. Anm. 3), S. 267 i. V. mit Fußn. 104.

19 S. zu diesen Vorfällen im Einzelnen Krauss, in: Blum (o. Anm. 12), S. 181 ff.

20 Zit. nach W. Pfitzner, Der Heidelberger Judensturm 1819. Bericht eines Augenzugegen, in: Akademische Monatshefte 3 (1886/87), S. 207–209 (208 f.); Universitätsarchiv Heidelberg (UAH), Senatsprotokolle 1819 über die Sitzung vom 26.8.1819 (S. 71–75).

21 Vgl. G. Toepke/P. Hintzelmann, Die Matrikel der Universität Heidelberg, Bd. V, Heidelberg 1907, S. 13.

22 U. a. Nathan Stiefel aus Frankfurt a. M., M. L. Gottschalk aus Frankfurt a. M. und Carl Leopold Goldschmidt, gleichfalls aus Frankfurt a. M. (vgl. Toepke/Hintzelmann [o. Anm. 21], S. 16, 20, 23).

problemfrei gestaltete sich freilich für den jüdischen Doktoranden die Ablegung des Promotionseides, der noch die christliche Eidesformel „Ita me Deus adjuvet et sacrosanctum ejus evangelium“ enthielt und für einen Juden in dieser Form nicht akzeptabel war. Der Staatsrechtslehrer Carl Salomo Zachariae war es, welcher als eine alle Seiten befriedigende Lösung vorschlug, sich zukünftig auf die schlichte Bekräftigung „Ita me Deus adjuvet“ zu beschränken, was im Kreis seiner Fakultätskollegen einhelligen Beifall fand.<sup>23</sup> Erzielt war damit die völlige rechtliche Gleichstellung von Kandidaten mosaischer und christlicher Konfession. Die Vergabe des juristischen Dokortitels an Juden war bei der Großherzoglich-Badischen Ruperto Carola keine Seltenheit. Auch dies trug im Kreis jüdischer Studierwilliger zur Attraktivität Heidelbergs im Allgemeinen und seiner Juristischen Fakultät im Besonderen bei.<sup>24</sup>

Im bezeichnenden Gegensatz zu Preußen und Bayern stand im Großherzogtum Baden Juden der Zugang zu Staatsämtern – zu „exekutiven Dienststellen“ – grundsätzlich offen.<sup>25</sup> Mayer David Ullman, gebürtig aus einer der angesehensten Rabbinerfamilien Mannheims, konnte als erster jüdischer Jurastudent die Staatsprüfung ablegen und 1815 die Ausbildung als Rechtspraktikant aufnehmen; immatrikuliert hatte er sich am 19. Oktober 1809 an der Heidelberger Universität für das Fach Kameralistik.<sup>26</sup> Verschluss blieb aber auch Ullman ebenso wie seinen ihm nachfolgenden Glaubensbrüdern der Zugang zu Staatsämtern, sprach doch späterhin die badische Verfassung von 1818 allein von den christlichen Konfessionen. Die restaurative Grundstimmung seit 1815 wirkte sich, offen sichtbar für alle, gegen die Emanzipation der Juden aus, wodurch letztlich eine Integration der jüdischen akademischen Elite in Staat und Gesellschaft verhindert wurde. In der alltäglich geübten Praxis des Großherzogtums Baden galten Juden während des gesamten Vormärzes als nicht geeignet für den Staatsdienst. Unter der Führung Karl von Rottecks sprach sich die Mehrheit der Liberalen gelegentlich der zahllosen Landtagsdebatten über die Judenfrage gegen eine nachhaltige Erweiterung der Emanzipation aus, solange nicht eine grundlegende Reform der jüdischen Religion erfolgt sei.<sup>27</sup>

Überraschend liberal verhielt sich vor diesem Hintergrund der badische Staat aber bei der Zulassung von jüdischen Juristen zur Anwaltschaft. Ohne weitere Bedingungen konnten sie als Advokaten bestellt werden, war doch der

<sup>23</sup> Vgl. S. Baur, *Vor vier Höllenrichtern ... Die Lizentiats- und Doktorpromotionen an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg*, Frankfurt am Main 2008, S. 133.

<sup>24</sup> In Berlin vertrat man hingegen die These, dass „boni mores violantur si quis Doctor iuris utriusque creetur, qui religioni Christianae non addictus sit.“

<sup>25</sup> Vgl. Richarz (o. Anm. 7), S. 206 ff.

<sup>26</sup> Unter dem 18.4.1813 (Toepke/Hintzelmann, Bd. V [o. Anm. 21], S. 39).

<sup>27</sup> Ausführlich hierzu Rürup (o. Anm. 3), S. 277 ff.

akademische Beruf des Anwalts mit keiner Beamtung verbunden. Dies galt auch für Privatdozenten, da nach Erlangung der Dozentur gleichfalls kein Anspruch auf eine Professur oder ein sonstiges universitäres Amt bestand. Bis 1818 wurden drei Privatdozenten an der Universität zugelassen, drei weitere folgten nach 1836: An keiner einzigen Hochschule im deutschsprachigen Raum habilitierten sich so viele jüdische Akademiker wie im Heidelberg des Vormärzes. Nicht bereit zeigte sich aber die Heidelberger Juristische Fakultät, Privatdozenten mosaischen Glaubens als gleichberechtigte Mitglieder in ihre Reihen aufzunehmen. Dies musste Sigmund Zimmern leidvoll erfahren, welcher zwar zur Habilitation zugelassen wurde, dem man aber aufgrund seiner jüdischen Konfession die Ernennung zum „Professor extraordinarius“ verweigerte. Als Dekan arbeitete Anton Friedrich Justus Thibaut ein ausführliches Gutachten der Fakultät zur Causa Zimmern aus. In diesem zeigte er in schonungsloser Offenheit die unüberwindbaren Schranken bei der Frage auf, einen Juden als gleichberechtigtes Mitglied des Kollegiums zu akzeptieren.<sup>28</sup> Zugeleitet wurde es zunächst dem Engeren Akademischen Senat, welcher sich nicht allein den Ausführungen der Juristischen Fakultät anschloss, sondern sich veranlasst sah, weitere Ablehnungsgründe anzuführen, deren Schwerpunkte auf der Vorstellung eines „christlichen Staats“ lagen: „Der Geist des Christentums ist durchaus der Geist der akademischen Korporationen. Die Universitäten, und namentlich die älteste in Deutschland, Heidelberg, sind aus und in der christlichen Religion entstanden. ... Sowie andre Glaubensgenossen eintreten (der Privatdozent gehört noch nicht zum corpus), so wird ihr inneres Band und Wesen aufgelöst. Die nächste äußere Folge wäre ein öffentlicher Indifferentismus, besonders unsern Zeiten gefährlich, und dessen Unheil nicht abzusehen ist. Wir brauchen nur zu berühren, wie die Throne und Altäre durch denselben erschüttert werden, und was alsdann den Juden selbst wegen ihrer gefürchteten Geldmacht und ihres Nationalzusammenhanges drohte ... Insbesondere zeigt es sich auch, wie sehr es dem Geiste des Ganzen widerspricht, wenn ein Jude Professor der Jurisprudenz würde, da ein jeder Professor, auch der außerordentliche Professor in seiner Fakultät das Recht hat, in allen darin vorkommenden Disziplinen Vorlesungen zu halten. Sollte der Jude auch kanonisches und Kirchenrecht, Rechtsphilosophie und Geschichte, die so tief in das Christentum eingreift, lesen dürfen, so ist leicht abzusehen, wohin das führen würde. Endlich würde durch eine solche Anstellung die Universität Heidelberg die erste sein, welche ein in ganz Deutschland, ja Europa übel angesehenes Beispiel gäbe.“<sup>29</sup> Zimmern wusste,

<sup>28</sup> Zit. nach R. Polley, Anton Friedrich Justus Thibaut (ADF 1772–1840) in seinen Selbstzeugnissen und Briefen, Teil 2: Briefwechsel, Frankfurt am Main 1982, Nr. 299 a S. 584; veröffentlicht bei W. Küper (Hrsg.), Heidelberger Strafrechtslehrer im 19. und 20. Jahrhundert, Heidelberg 1986, S. 1–42 (16 i. V. mit Fußn. 9).

dass diese Begründung ebenso scheinheilig wie vorgeschoben war. Nun erst sah er keinen anderen Ausweg mehr als die viel beschworene „Karrieretaufe“;<sup>30</sup> am 11. September 1821 trat Sigmund Zimmern in Karlsruhe zum lutherisch-reformierten Bekenntnis über. Nur wenige Wochen nach seiner Taufe wurde Sigmund Zimmern im Oktober 1821 zum ordentlichen Professor der Rechte ernannt.<sup>31</sup>

Mit Friedrich Carl von Savigny wusste sich Thibaut darin einig, dass Juden der Zugang zu akademischen Lehrämtern verschlossen bleiben müsse: „Wir bitten insbesondere die Folgen zu erwägen, die es haben müßte, wenn es je dahin kommen könnte, daß ein bedeutender Teil der juristischen Lehrstellen mit Juden besetzt wäre. Zwar ist nicht zu besorgen, daß jemals das Judentum durch sie herrschend werden würde, allein unstreitig würde in den Lehrvorträgen dieser Männer entweder ein feindseliger und gehässiger Sinn gegen das Christentum und die damit innig verwebte Bildung und Verfassung unsres Staates herrschen oder (im günstigsten Fall) wenigstens ein vollkommen gleichgültiger und neutraler Sinn. Diese Lehrer also würden unfehlbar, soviel an ihnen läge, wenngleich vielleicht unabsichtlich, ihre Schüler zwar nicht zu Juden machen, wohl aber zu Nichtchristen, sowie zu Nichtdeutschen und Nichtpreußen.“<sup>32</sup> Der Zutritt zu der akademischen Welt war ihnen allein mit dem Glaubenswechsel, dem oft benannten „Entréebillet in die bürgerliche Gesellschaft“ (Heinrich Heine), eröffnet.

Dieser kompromisslosen Härte musste sich auch Gabriel Riesser beugen, der einer alten Hamburger Rabbinerfamilie entstammte. Ebenso standhaft wie unbeirrt weigerte er sich trotz aller damit verbundenen beruflichen Nachteile, „den geforderten Eingangszoll der Lüge zu entrichten.“<sup>33</sup> Erfolglos bemühte er sich 1828 in Heidelberg um eine Privatdozentur.<sup>34</sup> Enttäuscht notierte Riesser, dass sein „harmloser Wunsch, sich eine Zeit lang als Dozent an einer deutschen Universität zu versuchen: ein Recht, das bekanntlich nach der altherkömmli-

29 Zit. nach J. Braun, Sigmund Zimmern (1796–1830) – ein deutsch-jüdisches Gelehrschicksal, dargestellt anhand von Auszügen aus Akten und Briefen, in: SavZRG (germ. Abt.) 108 (1991), S. 210–236 (224 ff.).

30 So treffend Richarz (o. Anm. 7), S. 137 Anm. 12.

31 Beschluss v. 11.10.1821 (Generallandesarchiv Karlsruhe [GLA Karlsruhe], 205/587); Senatsprotokoll v. 29.10.1821 (UAH, A-160/154, S. 52).

32 Abgedruckt bei J. Braun, Die Haltung Thibauts zu Promotion, Habilitation und Professur jüdischer Rechtsgelehrter, in: C. Hattenhauer/K.-P. Schroeder/C. Baldus (Hrsg.), A. F. J. Thibaut (1772–1840) – Bürger und Gelehrter, Tübingen 2017, S. 35–52 (49).

33 Zit. nach Richarz (o. Anm. 7), S. 184.

34 Vgl. K.-P. Schroeder, „Eine Universität für Juristen und von Juristen“ – Die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert, Tübingen 2010, S. 97.



chen freien Sitte der deutschen Universitäten einem jeden Doktor ohne weiteres ... zusteht“, abschlägig beschieden wurde „aus dem einzigen ausdrücklich zugefügten Grunde, weil die Zahl der in der juristischen Fakultät vorhandenen Privatdozenten bereits mehr als hinreichend sei.“<sup>35</sup> Bemerkenswert ist, dass für die Fakultät „der Umstand, daß Dr. Riesser jüdischer Confession zugethan ist“, diesmal kein Grund war, „gegen die Aufnahme des Bittstellers“ zu votieren.<sup>36</sup> Er scheiterte jedoch an der ablehnenden Stellungnahme von Senat und Ministerium.<sup>37</sup> Ein erneuter Antrag, in dem Riesser eindringlich auf seine privaten Beziehungen in Heidelberg und die mit einer Ablehnung verbundenen Nachteile hinwies, änderte an der starren Haltung von Innenministerium und Senat nichts.<sup>38</sup>

Für Heinrich Zoepfl bildeten drei Umstände den äußeren Anlass für sein flammendes Plädoyer einer völligen rechtlichen Gleichstellung jüdischer Einwohner mit den übrigen badischen Staatsbürgern. Neben den für die Frage der Judenemanzipation enttäuschenden Verhandlungen auf dem liberalen badischen Reformlandtag des Jahres 1831 handelte es sich um die Causa Riesser wie auch dessen 1831 erschienene, 64 Seiten umfassende „klassische Schrift“ über „Die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland“. Dies ist umso bemerkenswerter, als er sich damit gegen Thibaut, den unbestrittenen Doyen der Juristischen Fakultät, stellte. Und Zoepfls Position innerhalb der Fakultät erschien keineswegs gesichert; aus gutem Grunde blieb deshalb seine Autorenschaft zunächst im Dunkeln. Nur drei Jahre zuvor hatte er sich mit einer Untersuchung über die „Tutela mulierum germanica“ habilitiert; völlig ungewiss war aber seine weitere akademische Laufbahn. Erst zehn Jahre später wurde er am 8. November 1838 zum „Professor extraordinarius“ ernannt. Ein unbestreitbar liberales politisches Profil zeichnete ihn während der ersten Jahre seiner Dozententätigkeit an der Heidelberger Juristischen Fakultät aus. In Übereinstimmung wusste er sich dabei mit Karl Joseph Anton Mittermaier und weiteren Fakultätskollegen wie Georg Friedrich Walch und Daniel Heinrich Willy.

<sup>35</sup> Zit. nach F. Friedländer, Das Leben Gabriel Riessers – Ein Beitrag zur inneren Geschichte Deutschlands, Berlin 1926, S. 30. – In den Fakultätsakten heißt es: „da eine mehr als hinreichende Anzahl von Docenten des juristischen und namentlich des romanistischen Lehrstuhls an dieser Universität bereits vorhanden ist“ (UAH, H-II, 111/24 Bl. 75). Vgl. ebenso den Bericht des Kurators der Universität an das Ministerium des Innern vom 18.1.1830 (GLA Karlsruhe, 205/460), wie auch den Erlass des Ministeriums vom 20.1.1830: „da im juristischen Lehrfach eine mehr als hinreichende Zahl von Docenten ... vorhanden“ sei.

<sup>36</sup> Stellungnahme der Juristischen Fakultät vom 11.1.1830 (UAH, H-II, 111/24 Bl. 769).

<sup>37</sup> Vgl. hierzu auch Krauss, in: Blum (o. Anm. 12), S. 215 f.

<sup>38</sup> Bericht des Kurators der Universität vom 3.3.1830 (GLA Karlsruhe, 205/460); Sitzungsprotokoll des Engeren Senats vom 14.2.1830 (UAH, RA 809 Bl. 136).

Nur schwer zu bestimmen ist die politische Position Carl Salomos Zachariae von Lingenthal, welcher trotz einer konservativen Grundausrichtung in überraschend vielen Fragen liberale Positionen vertrat. Auch in diesem Bereich bleibt er eine „rätselhafte Sphinx“.<sup>39</sup> Noch schwerer einzuordnen ist Conrad Eugen Franz Rosshirt, der seit 1819 in Heidelberg lehrte. Beschrieben wird er als „Papist und Ultramontaner“, der bedingungslos, aber keineswegs aggressiv die katholische Kirchenlehre verfocht.<sup>40</sup>

Unmissverständlich und mit seltener Klarheit fordert Zoepfl für die jüdischen Mitbürger das Recht ein, „voller Staatsbürger zu seyn und an allen Vortheilen, Ehren und Rechten eines solchen Antheil zu nehmen.“ Denn – so Zoepfl weiter – „es gibt nicht eine einzige Staatsbürgerpflicht, deren Erfüllung man nicht von den Juden mit gleicher Strenge fordert, wie von den christlichen Unterthanen.“ An die Vertreter in der badischen Ständeversammlung richtet er seinen eindringlichen Appell, „dahin mit aller Kraft zu wirken, dass die widerrechtliche Ungleichheit der gleichbelasteten Staatsbürger aus der Verfassung verschwinde.“ Und von der Regierung erwartet er, dass sie „auf dem nächsten Landtage den ersten Schritt thun werde, den gerechten Forderungen der israelitischen Unterthanen, den Wünschen des aufgeklärten Theiles der christlichen Religionsverwandten Realisirung zu verschaffen.“ Seine Forderung geht dahin, „die letzte Scheidewand zwischen den israelitischen und christlichen Einwohnern aufzuheben, und sie im Genusse aller staatsbürgerlichen Rechte gleich zu stellen.“ Gegen Ende des Plädoyers stellte sich für Zoepfl noch eine Gewissensfrage: „Sobald der Jude zu einer der christlichen Confessionen übertritt, so steht ihm nichts mehr im Wege, bei sonstiger Befähigung jedes Staatsamt zu erhalten: ist aber ein convertirter Jude – er sey aus Ueberzeugung oder aus anderen Gründen übergetreten – achtungswerther – kann er mehr Vertrauen erwecken, als derjenige, der aus Ueberzeugung fest an dem Glauben seiner Väter hält?“ Zoepfl beschließt seine Kampfschrift mit der Aufforderung an die Ständevertreter nun endlich zu beweisen, „dass nicht Privat-Vortheil und Eigennutz – Kasten-Geist und Oppositions-Sucht die Grundlagen Eueres Liberalismus sind. Zeiget Eueren Mitbürgern – zeigt Deutschland – dass Badens Deputirte einen höheren Zweck ihrer Versammlung anerkennen, als Privilegien für sich und ihre Standes-Angehörigen zu erwirken. Lasset unser Baden – so ausgezeichnet durch treue Anhänglichkeit an seinen allgeliebten Fürsten – dem übrigen Deutschland auch auf der Bahn reiner Humanität als glänzendes Beispiel vorleuchten!“

Nur eine verschwindend kleine Minderheit – lediglich zwei Abgeordnete stimmten für eine volle und sofortige Gleichberechtigung – unter den liberalen

<sup>39</sup> S. Schroeder (o. Anm. 34), S. 31.

<sup>40</sup> Schroeder (o. Anm. 34), S. 133.

Abgeordneten der badischen Zweiten Kammer ging so weit, sich gleich Zoepfl ebenso eindeutig wie rückhaltlos für die Emanzipation der Juden auszusprechen: „Liberale, denen es um die Volksgunst zu tun ist, haben meist Bedenken getragen, sich offen und entschieden für die Juden zu erklären; denn populair ist die Sache der Juden nicht.“<sup>41</sup> Zu beachten ist gleichfalls, dass die öffentliche Meinung, das oft beschworene „gesunde Volksempfinden“, gespeist über Jahrhunderte hinweg mit tradierten Befürchtungen und Vorurteilen, einer Judenemanzipation gänzlich ablehnend entgegenstand. Es verwundert daher nicht, dass das revolutionär anmutende Plädoyer des jungen Heidelberger Rechtsgelehrten für eine völlige Gleichstellung der jüdischen Einwohnerschaft Badens innerhalb des stimmgewaltigen Chors der Gegner nahezu ungehört verhallte. Auch in den nachfolgenden Jahren rekurrierte man von Landtag zu Landtag auf den Kammerbeschluss von 1831, wonach eine Reformation des Judentums die Voraussetzung für eine weitergehende Emanzipation der Juden bildet. Mit der Revolution von 1848 schien sich jedoch der Emanzipationsgedanke endgültig durchzusetzen. Aber wiederum konnte auch im Großherzogtum Baden nur eine Teillösung erreicht werden, nachdem der Sturm der revolutionären Bewegung abgeklungen war. Zwar hatten Juden 1848/49 die staatsbürgerliche Gleichberechtigung erlangt, aber verweigert wurde ihnen noch die volle gemeindegewaltige Gleichberechtigung. Den endgültigen Abschluss der Judenemanzipation in Baden brachte dann das Jahr 1862 mit dem „Gesetz, die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten betreffend“, das alle bis dahin noch geltenden Sonderbestimmungen gegenüber Juden beseitigte. Mit Genugtuung wird auch Zoepfl notiert haben, dass die Forderungen, die er in seiner dreißig Jahre zuvor publizierten Kampfschrift erhoben hatte, nun endlich erfüllt wurden. Gänzlich erfolglos war diese Abhandlung aber nicht geblieben, denn sie bildete den Hintergrund für die Beauftragung des nunmehr schon über die Grenzen Heidelbergs bekannten Großherzoglich-Badischen Hofrats und Ordinarius für Staatsrecht Dr. Heinrich Zoepfl durch die jüdische Gemeinde Frankfurts. Sie wünschte 1852 ein „Rechts-Gutachten über die fortdauernde Gültigkeit der in der freien Stadt Frankfurt den Israeliten, Landbewohnern und Beisassen gesetzlich verliehene Gleichstellung mit den christlichen Stadtbürgern“.<sup>42</sup>

Im sogenannten Relutionsvertrag vom 28. Dezember 1811 war den Frankfurter Juden durch Großherzog Karl Theodor von Dalberg, dem ehemaligen Fürstprimas des Rheinbundes, die vollständige rechtliche Gleichstellung gegen eine Ablösungssumme von 440 000 Gulden zugestanden worden. Nach dem Zusammenbruch der Dalbergschen Herrschaft erklärte der Frankfurter Senat

<sup>41</sup> Zit. nach dem Artikel „Emanzipation der Juden“ in: Brockhaus. Allgemeine deutsche Realenzyklopädie für die gebildeten Stände, 9. Aufl., Stuttgart 1844, S. 688.

<sup>42</sup> UBH, Heid. Hs. 1938, Verzeichnis II Nr. 12; Druckfassung: UBH, Cod. Heid. 365, 76.

diesen Vertrag Ende Januar 1814 für rechtsunwirksam, so dass für die Juden Frankfurts wieder die „Judenstätigkeit“ von 1616 mit all ihren diskriminierenden Einschränkungen Geltung beanspruchte.<sup>43</sup> Nahezu völlig obsolet wurden die Dalbergschen Reformen durch die Constitutions-Ergänzungs-Acte von 1816, welche die jüdische Rechtsgleichheit definitiv beendete. Unversehens zurückversetzt sah sich die israelitische Gemeinde in die städtische Rechtsordnung des Mittelalters; aufgehoben blieb einzig der Ghettozwang. Im Widerspruch zu Art. 16 der Bundesakte beanspruchte Frankfurt nach Art. 7 der Constitutions-Ergänzungs-Acte „wie jeder christliche Staat ... die bürgerlichen Recht seiner jüdischen Einwohner nach den eigenen Lokalitäten so zu regulieren, dass der Nahrungs- und Gewerbsstand der christlichen Bürgerschaft, als des wesentlichsten Bestandtheils des christlichen Staates, daneben bestehen kann.“<sup>44</sup> Die Frankfurter Juden blieben ausgeschlossen von der Wahl in sämtliche öffentliche Ausschüsse, von der Teilhabe an der Gesetzgebenden Versammlung – legislatives Organ der Frankfurter Verfassung –, und wurden weitgehend beschränkt in den Bereichen des Handels, des Immobilienerwerbs und der Freizügigkeit. In dem unveröffentlichten Entwurf eines „Regulativs“ aus dem Jahr 1817 fand die Judenpolitik des Senats mit der Restauration der alten „Judenstätigkeiten“ von 1616 und 1807/08 ihren bezeichnenden Niederschlag. Begrenzen wollte man die Zahl der jüdischen Familien durch eine niedrige Ehequote, güterrechtlich diskriminiert sahen sich die jüdischen Ehefrauen, stark beschnitten werden sollten ebenso die Rechte der jüdischen Bevölkerung im Vergleich zu den christlichen Einwohnern.<sup>45</sup> Die Gesetzgebende Versammlung lehnte diesen Entwurf aber als zu weitgehend ab. Die von der israelitischen Gemeinde angestrebte Revision des Entzugs ihrer Rechte zog sich über acht Jahre hin und führte zu der Ratsverordnung vom 1. September 1824, durch welche sämtliche früheren Judengesetze aufgehoben wurden und sie ihre privatrechtliche Gleichstellung erreichten.<sup>46</sup> Ausgeschlossen blieben die „israelitischen Bürger“, wie nun die staatsrechtliche Bezeichnung der Frankfurter Juden lautete, weiterhin von sämtlichen öffentlichen Gremien und Ämtern.

43 Vgl. D. Preissler, Frühantisemitismus in der Freien Stadt Frankfurt und im Großherzogtum Hessen (1810 bis 1860), Heidelberg 1989, S. 60 ff.

44 Die Intervention der europäischen Großmächte im August 1816 zu Gunsten der Juden verlief im Sande; der Senat beharrte auf seiner judenfeindlichen Haltung. Im Rahmen einer sogenannten „Bekanntmachung“ begründete der Senat dies mit dem Schutzbedürfnis der christlichen Bevölkerung, das auch den Ausschluss der Juden von politischen Ämtern verlange (vgl. Preissler [o. Anm. 43], S. 80 ff.).

45 Zum Inhalt im Einzelnen s. Preissler (o. Anm. 43), S. 84 ff.

46 Ausführlich hierzu S. Scheuermann, Der Kampf der Frankfurter Juden um ihre Gleichberechtigung (1815–1824), Frankfurt am Main 1933, S. 99 ff.

Erst durch die Revolution 1848/49 rückte die Vollendung der Judenemanzipation in greifbare Nähe. Nur scheinbar waren mit der Annahme der „Grundrechte des Deutschen Volkes“ durch die Nationalversammlung am 21. Dezember 1848 sämtliche früheren Beschränkungen für die Frankfurter Juden entfallen, beanspruchten sie doch mit der Verkündung im Reichsgesetzblatt vom 28. Dezember unmittelbare Verbindlichkeit in Reich und Ländern. § 7 (Art. II § 137 Reichsverfassung) legte fest, dass die Deutschen vor dem Gesetz gleich und öffentliche Ämter für alle Befähigten gleich zugänglich seien, und § 16 (Art. V § 146 Reichsverfassung) der Grundrechte bestimmte, dass das religiöse Bekenntnis nicht den Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte bedinge oder beschränke. Am 9. Januar 1849 wurden diese Grundrechte in der Stadt Frankfurt als dem dritten deutschen Staat publiziert. Einstimmig angenommen wurde vom Frankfurter Senat unter dem 20. Februar 1849 das sechs knappe Artikel umfassende „Gesetz über die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichheit der Staatsangehörigen“, welches in „Gemäßheit der Grundrechte“ alle bisherigen Unterschiede zwischen Bürgern und Israeliten, Beisassen und Landbewohnern für aufgehoben erklärte.<sup>47</sup> Mit dem Scheitern der Nationalversammlung erwies sich aber auch die beabsichtigte Einführung, geschweige Durchsetzung einer neuen, demokratischen Verfassung für Frankfurt als unmöglich. Vor dem Hintergrund einer völlig veränderten politischen Situation verzichtete der Senat auf eine längst fällige fortschrittliche Verfassungsreform. Die Demokraten resignierten und so standen die anbrechenden 1850er Jahre im Zeichen der erstarkten Reaktion. Insbesondere die den Juden 1848/49 gewährte politische Gleichberechtigung stieß nun auf scharfen Widerstand innerhalb der Bürgerschaft Frankfurts. Es folgten die Aufhebung der Grundrechte durch den Bundestag am 23. August 1851 sowie der Beschluss des Frankfurter Senats, gemäß der Anweisung des Bundestages vom 12. August 1852 die Gesetze vom 19. Oktober 1848 (Wahlgesetz) und vom 20. Februar 1849 (Gleichstellungsgesetz) „außer Wirksamkeit zu setzen“, d. h. für nicht gültig und die dadurch herbeigeführten Änderungen für illegal zu erklären.<sup>48</sup> Ausgesprochen wurde die Erwartung, wünschenswerte Veränderungen der Stadtverfassung einzig auf dem durch die sogenannte Constitutions-Ergänzungs-Acte von 1816 vorgezeichneten Wege durchzuführen und diese als alleinige Rechtsgrundlage wieder anzuerkennen.<sup>49</sup>

<sup>47</sup> Veröffentlicht im Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt am 22.2.1829; s. P. Arnsberg, Die Geschichte der Frankfurter Juden seit der Französischen Revolution, Bd. 1, Darmstadt 1983, S. 546 f.

<sup>48</sup> Vgl. Arnsberg (o. Anm. 47), S. 557 f.

<sup>49</sup> S. R. Schwemer, Geschichte der Freien Stadt Frankfurt am Main (1814–1866), Bd. III/2, Frankfurt am Main 1918, S. 31 ff., 140 ff.

Dies war die verzweifelte Situation, in der sich die Israelitische Gemeinde voller Hoffnung an den ihr bestens bekannten Heidelberger Staatsrechtslehrer Heinrich Zoepfl wandte, konnte sie doch von ihm eine positive Stellungnahme zu ihrer Rechtsauffassung erwarten, insbesondere zur fortbestehenden Gültigkeit des Gesetzes vom 20. Februar 1849 über ihre bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichheit. Und Zoepfl enttäuschte seine Auftraggeberin nicht. Für ihn bestand „kein rechtlich haltbarer Zweifel“ an der formellen Gültigkeit der Gesetze. Darüber hinaus vertrat er die Auffassung, dass durch das Verfassungsgesetz vom 19. Oktober 1848 die staatsbürgerliche Gleichstellung aller Staatsangehörigen nicht definitiv begründet, sondern nur deren Einführung vorbereitet wurde. Der Grundsatz sowohl der staatsbürgerlichen als auch der bürgerlichen Rechtsgleichheit aller Staatsangehörigen sei erst durch das in Übereinstimmung mit den Grundrechten des deutschen Volkes erlassene Gesetz vom 20. Februar 1849 für die Freie Stadt Frankfurt in praktische Wirksamkeit getreten. Ebenfalls habe der Frankfurter Senat in einem Vortrag vom 11. November 1851 den Hinweis für „genügend“ erachtet, „daß die Gleichberechtigung sämtlicher Staatsangehöriger durch das Gesetz vom 20. Febr. 1849 in die Landesgesetzgebung übergegangen ist.“ Wenig Verständnis bei der Israelitischen Gemeinde fand aber die Auffassung Zoepfls, dass das Gesetz vom 19. Oktober 1848 nur eine beschränkte, aber keinesfalls eine vollständige politische Gleichberechtigung der Juden, Landbewohner und Beisassen enthalte: „Es hat die Ausdehnung der Souveränität von der christlichen Bürgerschaft auf die Gesamtheit aller Staatsangehörigen eingeleitet, aber sie noch nicht definitiv gewährt.“ Zoepfl verwies bei seiner Argumentation auf den „streng-juristischen Standpunkt“, wonach „das Zugeständnis einer formell durchzuführenden Aenderung des Prinzipes der alten Verfassung, welches von Seiten der christlichen Bürgerschaft in dem Gesetze vom 19. October 1848 allerdings enthalten ist, mit der vollendeten Durchführung für gleichbedeutend gehalten wurde, obgleich letztere noch nicht formell eingetreten war.“

Daran schloss er eine Analyse der Bedeutung des Gesetzes vom 20. Februar 1849 an, das den Juden zum zweiten Mal die rechtliche Gleichstellung brachte. Für Zoepfl bedurfte es keines weiteren Beweises, dass durch das Einführungsgesetz vom 28. Dezember 1848 – wie bereits ausgeführt – die staatsrechtliche und bürgerliche Gleichstellung „aller Frankfurter Staatsangehörigen ohne Unterschiede ausgesprochen“ worden war. Die Zustimmung der städtischen politischen Körperschaften zu diesem Gesetz hielt er für entbehrlich. „Vollkommen klar“ ergab sich für ihn aus der Entstehungsgeschichte jenes Gesetzes vom 20. Februar 1849 und aus dem Zusammenhang mit der Durchführung der Grundrechte des deutschen Volkes, „daß bei seiner Erlassung durchaus keine Rücksicht darauf genommen war, ob im Uebrigen eine neue Verfassung für Frankfurt zu Stande kommen würde oder nicht. Vielmehr ist die

vollständige staatsrechtliche und bürgerliche Gleichstellung aller Staatsangehörigen im Gesetze vom 20. Februar 1849 vollkommen unabhängig von allen Bedingungen ausgesprochen und ist diesem Gesetze der Charakter eines auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen organischen Verfassungsgesetzes beizulegen.“ Damit gab sich Zoepfl aber noch nicht zufrieden, sondern er fragte weiter danach, ob jenes Gesetz noch „in rechtlicher Wirksamkeit“ stehe. Denn zweifelhaft sei, ob durch die „Kundmachung“ von Bürgermeister und Rat vom 31. Dezember 1849 und die damit verbundenen nachfolgenden Ereignisse das Verfassungsgesetz vom 19. Oktober 1848 wieder beseitigt worden sei. Inhalt jener „Kundmachung“ war, dass das Mandat der verfassungsgebenden Versammlung erloschen und die in der Constitutions-Ergänzungs-Acte begründete Gesetzgebende Versammlung wieder einzuberufen sei: Im Gefolge dieses Akts „hat der Senat der freien Stadt Frankfurt mit der Revolution gebrochen und mit Entschiedenheit einen conservativen Standpunkt eingenommen.“ Mit Rückgriff auf Art. 16 der Bundesakte stellte Zoepfl fest, dass in Preußen „die vollständige Rechtsgleichheit der Israeliten grundverfassungsmäßig ausgesprochen und aufrecht erhalten wird, daß in Bayern Mitglieder israelitischen Glaubensbekenntnisses in der zweiten Kammer sitzen, daß in Oesterreich und Baden Israeliten wirkliche Staatsämter begleiten ... so kann es wohl nicht anders als befremdlich erscheinen, daß die Bundesversammlung gerade in der freien Stadt Frankfurt die Zurücknahme eines Gesetzes (vom 20. Febr. 1849) betreiben sollte, auf dessen Grundlage hin die israelitische Bürgerschaft bereits über drei Jahre hindurch sich ohne allen Schaden und Nachtheil für die freie Stadt und den deutschen Bund, ja sogar notorisch nicht ohne Nutzen für das conservative Prinzip, im Besitzstande staatsbürgerlicher und bürgerlicher Gleichheit befindet.“ Auch würde die Bundesversammlung – so Zoepfl weiter –, wenn sie die Gesetze vom 19. Oktober 1848 und 20. Februar 1849 für „nicht loyal und gültig entstanden“ erklärte, eine „unsägliche Verwirrung“ in der Frankfurter Staatsverwaltung herbeiführen, „indem sodann auch alle im Gefolge des Gesetzes vom 19. October 1848 entstandenen Steuer-, Finanz- und Staats-Anlehens-Gesetze ungültig sein würden.“ Mit Verve wies er auch auf die grundlegende bundesrechtliche, keineswegs nur „locale“ Bedeutung der Behandlung der Frankfurter Israeliten in der vorliegenden Causa hin. Denn es ging um nichts weniger als um die Frage, „ob durch Bundesbeschluß ein Grundsatz in das deutsche Staatsleben eingeführt und gleichsam durch diese Präcedenz sogleich befestigt werden solle, bei dessen Aufnahme die Selbständigkeit aller Bundesstaaten, so weit sie in den Grundgesetzen des deutschen Bundes anerkannt und garantirt ist, offenbar nichts mehr als ein bloßer Schatten sein würde.“

Sein Ergebnis lautete daher: „Bei dieser Sachlage dürfte nun der Senat der freien Stadt Frankfurt in dem Falle sein, weder die Ungültigkeit der beiden

gedachten Gesetze, ihrem Inhalte nach, noch auch der Frage ihrer Entstehung nach, anerkennen zu können.“ Unbeeindruckt von den Ausführungen des Heidelberger „öffentlichen ordentlichen Professors des Staatsrechts“ zeigten sich aber der Bundestag und der ihm folgende Frankfurter Senat. Das Gutachten Zoepfls beeinflusste jedoch den Senatsbeschluss vom 14. Oktober 1852 insoweit, als dass der Senat die Gesetze nicht für ungültig erklärte, sondern sie gemäß dem Bundesbeschluss vom 12. August 1852 nur außer Wirksamkeit setzte. Hinsichtlich des Gesetzes vom 20. Februar 1849 blieb gar die privatbürgerliche Gleichstellung in Kraft, aufgehoben wurde allein die staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden.

Die Proteste der Frankfurter Israelitischen Gemeinschaft ließen nicht lange auf sich warten. Gerüchte gingen um, dass die reichsten jüdischen Familien beabsichtigten, Frankfurt zu verlassen und nach Hamburg überzusiedeln. Letztlich fanden sie sich jedoch mit ihrem Schicksal ab, nachdem ihnen das „Organische Gesetz“ vom 12. September 1853 das aktive und passive Wahlrecht mit Einschränkungen zurückgab: Bis zu vier Israeliten durften in die Gesetzgebende Versammlung gewählt werden; auch zu Staatsämtern erhielten sie Zutritt, abgesehen vom Senat, der ständigen Bürgerrepräsentation, den Richterstellen und den Verwaltungsämtern christlichen „Eigentums“.<sup>50</sup> Dennoch stellte dies einen überaus wichtigen Schritt auf dem Weg zur vollständigen Emanzipation dar. Aber erst mit dem aus einem einzigen Artikel bestehenden Gesetz vom 7. Oktober 1864 wurde den Frankfurter Juden zum dritten Mal die Gleichberechtigung zugestanden: „Die bisher noch bestandenen Beschränkungen der staatsbürgerlichen Rechte der Bürger israelitischer Religion sind aufgehoben.“<sup>51</sup> Heinrich Zoepfl wird dies in Heidelberg sicherlich mit Befriedigung zur Kenntnis genommen haben.

<sup>50</sup> Vgl. Arnsberg (o. Anm. 47), S. 594 f.

<sup>51</sup> S. R. Roth, Die Herausbildung einer modernen bürgerlichen Gesellschaft – Geschichte der Stadt Frankfurt am Main, Bd. 3, Ostfildern 2013, S. 420 f.